



Statuten

I) Namen, Sitz und Zweck

Art. 1. Unter dem Namen „Zukunft Ricken“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Der Sitz ist 8726 Ricken.

Art. 3. Der Verein bezweckt, sich mit Engagement für die Zukunft des Lebensraums Ricken zu erhalten und zu verbessern.

II) Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

Art. 4. Es gibt folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Familien c) Vereinsmitglieder d) Firmenmitglieder e) Mitglieder von Gönnerorganisationen f) Ehrenmitglieder

Art. 5. Pro Kategorie gibt es eine stimmberechtigte Person.

Art. 6. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Dienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

B. Aufnahmebedingungen

Art. 7. Mitglied des Vereins kann jede Mitgliedskategorie werden, die gewillt ist, sich für den Zweck von „Zukunft Ricken“ einzusetzen.

Art. 8. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen.

Art. 9. Jedem Vereinsmitglied ab 18 Jahren steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

C. Austritt und Ausschluss

Art. 10. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in dem der Austritt beantragt wird.

Art. 11. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen, Widerhandlungen gegen die Statuten und Reglemente sowie die Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 12. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

III) Organisation

Art. 13. Organe von „Zukunft Ricken“ sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle

Art. 14. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.



IV) Generalversammlung

A. Zuständigkeiten, Befugnisse und Geschäfte der Generalversammlung

- Art. 15.** Die Generalversammlung: a) Nimmt die Jahresberichte entgegen und befindet darüber b) Befindet über das vergangene Geschäftsjahr (Decharge-Erteilung) c) Wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle d) Setzt die Mitgliederbeiträge fest und entscheidet über das separate Mitgliederbeitragsreglement e) Ernennt die Ehrenmitglieder und beschließt über Statutenänderungen
- Art. 16.** Die Generalversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres des folgenden Vereinsjahres statt und ist spätestens 21 Tage vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder auf der Homepage www.zukunftricken.ch versandt/publiziert.
- Art. 17.** Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- Art. 18.** Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder veranstaltet.

B. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 19** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.
- Art. 20.** Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder: a) Beschlüsse über Statutenänderungen b) Beschlüsse über Fusion oder Änderung der Rechtsform des Vereins c) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins

V) Vorstand

- Art. 21.** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Das Präsidium wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Art. 22.** Der Vorstand tritt nach Bedarf unter Vorsitz des Präsidiums zusammen. Bei Abwesenheit des Präsidiums wird unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern eine Stellvertretung bezeichnet, die den Vorsitz übernimmt.
- Art. 23.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 24.** Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Führung des Vereins, einschließlich Erstellung und Kontrolle des Budgets b) Begleitung von Projekten im Zusammenhang mit der Zukunft des Rickens c) Vertretung des Vereins nach außen d) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse e) Einberufung der Generalversammlung

VI) Revisionsstelle

- Art. 25.** Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
-



VII) Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

VIII) Pflichten und Haftung

A. Pflichten

Art. 26. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Statuten, Reglementen sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Mitglieder können verpflichtet werden, in vertretbarem Ausmaß Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zu übernehmen und diese stets nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 27. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

B. Haftung

Art. 28. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern und Organen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Bussen von offiziellen Stellen wie Geschwindigkeitsübertretungen. Für solche Bussen haftet die fehlbare Person.

IX) Finanzen

Art. 29. Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Beiträgen von Gönnerorganisationen c) Außerordentlichen Beiträgen und Spenden

X) Auflösung

Art. 30. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 31. Bei Auflösung des Vereins durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

XI) Schlussbestimmungen

Art. 32. Sollten aufgrund von Anforderungen für Behörden, Versicherungen oder Veranstalter Anhänge zu den Statuten erstellt werden müssen, dürfen diese vom Vorstand erstellt werden, ohne direkte Abnahme der Vereinsmitglieder. Sie müssen zwingend an der nächsten Generalversammlung den Vereinsmitgliedern vorgelegt und von diesen angenommen werden.

Art. 33. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Ricken, 23. Oktober 2024

Unterschrift

Unterschrift

Präsident
Hugo Gämperle

Aktuar
Sonja Bollier